

B E G R Ü N D U N G

zur Erweiterung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
Nr. 14 BREDENSCHIED der Stadt Hattingen.

Der aus 1969 stammende Bebauungsplan Nr. 14 BREDENSCHIED ist nach einer grundlegenden Gesamtänderung seit 1983 rechtsverbindlich. Bei dieser Änderung ist seinerzeit die gemäß Flächennutzungsplan rechtswirksame Abgrenzung der Wohnbaufläche im südwestlichen Randbereich nicht exakt in den Bebauungsplan übertragen worden. Hieraus ergibt sich heute die Situation, daß die komplett vorhandene Erschließungsanlage mit Straße und Kanal nur einseitig baulich genutzt wird. Aus diesem Grunde ist der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes an dieser Stelle geringfügig erweitert worden. Dadurch kann die umgebende Bebauung ergänzt werden. Gleichzeitig ist die Abgrenzung zum anschließenden Landschaftsraum und zur Forstfläche planungsrechtlich gesichert.

In Anpassung an den umgebenden Bestand kann auf zwei überbaubaren Grundstücksflächen eine zweigeschossige Bebauung erfolgen. Art und Maß der baulichen Nutzung und die Gestaltungsfestlegungen entsprechen dem umliegenden Baugebiet.

Kosten entstehen durch die Bebauungsplanänderung nicht.
Bodenordnende Maßnahmen sind nicht vorgesehen.

Hattingen, 10.09.1991

Der Stadtdirektor
Im Auftrage


(Hartmann)